Preis 20 Pfg.

Süddeutsche Zeitung

MÜNCHNER NACHRICHTEN AUS POLITIK · KULTUR · WIRTSCHAFT UND SPORT

2. Jahrgang | München, Freitag, 4. Oktober 1946 | Nummer 80

Ein Urteil, das uns und die Welt verpflichtet

Ueber die Freigesprochenen muß noch ein deutsches Gericht entscheiden

Fiat justitia!

(SZ) Pereat mundus, fiat justitia — Gerechtigkeit soll herrschen, und wenn die Welt darüber zugrunde ginge. Dieser unerbittliche Grundsatz hat das alte Rom groß gemacht und, so lange er galt, die damalige Welt davor bewahrt, zugrunde zu gehen. Weil der Nationalsozialismus, dieses Wort mißachtend, an seiner Statt den Grundsatz proklamierte: „Deutschland soll leben, und wenn die Welt darüber zugrunde ginge", hat er Deutschland mit sich in die Katastrophe und die Welt in ein Chaos gerissen, aus dem eine neue Ordnung sich nur langsam und unter bitteren Wehen gebiert.

Zu diesen Wehen gehört auch der jetzt abgeschlossene Nürnberger Prozeß, den erst eine spätere Zeit in seiner Bedeutung ganz verstehen wird, wenn keine Gefühle gegenüber den Beteiligten mehr unser Urteil bestimmen. Er begann mit der Devise: „Die Welt liegt in Trümmern, nun herrsche die Gerechtigkeit", aber er endete mit dem alten römischen Satz in seiner vollen Schwere und Größe: „Pereat mundus, fiat justitia".

Was auch immer die Welt zu diesem Urteil sagen, wie sie sich auch zu ihm verhalten möge: der Gerechtigkeit wurde freier Lauf gelassen. Das Gericht hatte keine moralischen Urteile im wörtlichen Sinn zu fällen, sondern rein juristische. Es hatte auf klare Anklagen klar zu antworten, es hatte eine eindeutige juristische Schuld eindeutig festzustellen. Es hatte weder politische oder metaphysisch-moralische Entscheidungen zu fällen, noch vom deutschen Standpunkt aus zu urteilen, sondern sein eigenes Recht im strengen Sinn zu sprechen. Es hat gesprochen, und gerade die Beobachtung, daß unser Empfinden, in dem noch Leidenschaft mitschwingt, wider den Stachel löken möchte, muß uns davor warnen, an diesem Richterspruch zu mäkeln.

Dies ist freilich schwer für jene Deutschen, die unsere Spruchkammern zum Nürnberger Gerichtshof in Beziehung setzen. Sie erinnern sich, wie Herr Fritzsche, die ölige Stimme seines Herrn nachahmend, die offenbaren Verbrechen des Regimes mit frommen Worten begleitete und jeden oppositionellen Gedanken sophistisch einzuschläfern trachtete. Sie sind nach wie vor tief überzeugt, daß Herr von Papen, als „Konservativer" die Pforten der Unterwelt öffnend, hauptschuldig zur Machtergreifung Hitlers beigetragen und ihm seine Dienste immer wieder in so feiger Charakterlosigkeit zur Verfügung gestellt hat, daß er z. B. nicht einmal mehr die Wohnung der Familie seines ermordeten Mitarbeiters Bose zu betreten wagte. Ihr Empfinden wird treffend durch die Aeußerung des Ministerpräsidenten Högner wiedergegeben, die wir an anderer Stelle veröffentlichen. Sie würden es nicht verstehen, wenn heute Tausende, und aber Tausende, welche Opfer der von Fritzsche geleiteten Propaganda und des erhabenen Papenschen Beispiels wurden, als Hauptschuldige oder Aktivisten schwer bestraft werden, während diese beiden Herren den Stacheldraht, der sich um die von ihnen Verführten zieht, auf unbehinderten Spaziergängen von außen betrachten. Das moralische Ansehen des Denazifizierungsgesetzes und der hinter ihm stehenden Autorität verlangt gebieterisch, daß dies verhindert wird.

Wir sind überzeugt, daß sich alle Richter in Nürnberg hierüber im klaren waren und das Weitere den deutschen Gerichten überlassen wollen, die unter anderen, unter deutschen Gesichtspunkten Klage zu erheben und zu urteilen haben. Gerade die unbeirrbare, von keiner „Volksmeinung" bestimmte Sachlichkeit des Nürnberger Urteils verlangt von uns, daß wir diesem Beispiel folgen und dem letzten Mitläufer gegenüber dadurch Gerechtigkeit üben, daß wir von den Hauptschuldigen die gebührende größere und angemessene Sühne verlangen. Sonst würde der Nürnberger Prozeß in Deutschland seine moralische Wirkung verlieren und der alte lateinische Satz immer noch nicht in unserem öffentlichen Leben zur Geltung gelangen: pereat mundus, fiat justitia.

Freiheit von Willkür und Gewalt

Von unserem Sonderberichterstatter W. E. Süskind

Die Tür in der Wand (schmale Schiebetür in der Holztäfelung, sonst kaum beachtet) — sie werde ich nun nie vergessen. Wo der Blick sonst ruhte, auf der Angeklagtenbank, leere Plätze. Im überfüllten Saal wirkt diese leere Stätte wie ein Loch, ein herausgebrochenes Stück. Nur zwei Weißbehelmte, statt der sieben oder acht, die sonst in einer Reihe vor der Wand standen. Und in alledem eine saugende Erwartung, ein Stocken, Sieden und Zaudern der Zeit.

Alle zwei bis drei Minuten gleitet die Tür in ihre Füllung zurück. Wie von Geisterhand — und einen Augenblick sieht man nur das dunkle Klaffen der Tür. Ein MP schiebt sich herein, ein zweiter. Sie flankieren die Tür, und zwischen ihnen entsteigt dem Dunkel ein einzelner Mann: Hermann Wilhelm Göring, Rudolf Heß, Joachim von Ribbentrop. Er tritt nur einen einzigen Schritt vor — es hat jedesmal etwas Erstaunten, wie sie sogleich innehalten, mit einem leichten Suchen den Kopfhörer annehmen und, immer noch wie erstaunt, den Urteilssatz hören. Sie scheinen eine Sekunde zuzuwarten, dann setzen sie den Hörer ab. Keine Bewegung sonst (nur Ribbentrop, der Papiere mitgebracht hat, nimmt sie wieder an sich, und Kaltenbrunner und Speer haben dem Gericht eine kleine Verbeugung gemacht) — sie treten zurück und verschwinden. Die Tür verschlingt sie (Tür, Falltür, Fallbeil!) — sie schließt sich lautlos, die getäfelte Wand steht wieder glatt und spiegelnd. In den vielhundert Kopfhörern im Saal brodelt das elektrische Surren, und mancher Zuschauer wischt sich über die Stirn, da wo der rätselhafte kleine Schauder sitzt, ganz buchstäblich ein Schauder an der Haarwurzel. Achtzehnmal öffnet und schließt sich die Tür. Es ist wie der Vorüberzug eines Schattenspiels. Das Schattenspiel Wirklichkeit, von dem Omar Khayyam gedichtet hat, und von dem er sagt, es werde in einer Schachtel gespielt, darin die Sonne als Kerze brenne. Großartige Verkleinerung: die Welt als Schachtel, die Sonne als Kerze — „round which we phantom figures come and go" — „um die wir Schatten kommen und vergehn."

*

Wir leben in der Schachtel, sie ist unsere große Welt. Wir dürfen sie uns nicht verkleinern — am wenigsten da, wo es uns bequem wäre. Ein Aufatmen ist nach dem Nürnberger Urteil durch Deutschland gegangen. Recht so, wenn es ein Aufatmen nach monatelanger Spannung war, ein Aufatmen vor der Wucht und Weisheit des Urteils. Schlecht so, wenn es nur bedeuten sollte: gottlob ist das Schattenspiel vorüber, wir gehen in ein neues Panoptikum, wir sind nur die Zuschauer.

An dieser Stelle ist gesagt worden, wichtiger als das Nürnberger Urteil werde seine Begründung sein. Das hat sich bewahrheitet — bis zu dem Grade, daß man das Urteil überhaupt nur würdigen kann, wenn man seiner Begründung selber auf den Grund geht. Es ist uns nicht ganz leicht gemacht. Das angelsächsische Strafverfahren kennt nicht die Urteilsbegründung in unserem Sinn, und was uns das Gericht am Montag und am Dienstag vormittag in mehrfach verlängerter Sitzung unter dem Kennwort Ueberblick und Begründung vorgetragen hat, bewegt sich scheinbar mehr in den Formen einer Aufzählung als einer Motivation. Von den angeklagten Organisationen wie von den Einzelangeklagten wurde — chronologisch und mit vielen Daten — aufgezählt, wann sie gegründet bzw. wann sie zu Nationalsozialisten wurden, und welche Taten und Aussprüche als im Sinne der vier Anklagepunkte getan haben. Es fehlte die Wendung „Das Gericht sieht als erwiesen an . . ." — und deshalb erkannte man erst nach einiger Zeit, daß dieses Gericht nur vortrug, was es als erwiesen ansieht, und daß man auf die Aussparungen, Einschränkungen und Nebenverweise doppelt genau achten mußte. Die Urteilsbegründung wird auf diese Weise beinahe zu einem Stück Geschichtsschreibung. Das war möglicherweise Absicht. Jedenfalls wirkte es ebenso majestätisch wie überzeugend.

Aber, wie gesagt, man muß sehr genau hinhören. Man muß darauf achten, wann etwa — sehr gelegentlich und sparsam — das Wort „Milderungsgrund" ausgesprochen wird. Das war in Dönitz', in Speers, in Neuraths Sache der Fall — und oben diese drei Angeklagten haben Urteile empfangen, deren Milde den nicht genau Mitdenkenden erstaunen könnte. Dönitz milder bestraft als Raeder? Speer milder als Sauckel? Neurath milder als mancher andere, der nicht wie er sämtlicher Anklagepunkte schuldig befunden war? In allen diesen Fällen hat das Gericht offensichtlich auch die Persönlichkeit, die Selbständigkeit der Entschlüsse, die „tätige Reue" — kurzum das Besondere des einzelnen Falls gewogen. Das verdient vermerkt zu werden, weil man zwar allgemein die höchste juristische Kompetenz von dem Gericht erwartet, ihm aber nicht ein solch erstaunliches Maß von psychologischer Einsicht zugetraut hätte. Das bösartige Sprüchlein vom „Recht des Siegers" ist also selbst da widerlegt, wo es vielleicht wirklich ein solches Recht (nämlich das Recht feinere psychologische Unterscheidungen zu unterlassen) könnte gegeben haben.

*

Es ist begreiflich, daß sich das Interesse der Oeffentlichkeit zunächst ausschließlich den Urteilen gegen die Einzelangeklagten zuwendet, weil nur in ihnen von Strang und Tod, also vom unmittelbar zupackenden Schicksal, die Rede ist. Man darf darüber aber nicht vergessen, daß das Verfahren gegen die Organisationen mindestens ebensoviel Aufmerksamkeit verdient, nicht nur deshalb, weil es mehr Menschen betrifft, sondern weil es mit der Frage der Kollektivschuld im engsten Zusammenhang steht. Für denjenigen, der es so ansieht, war die Urteilsbegründung am Montag nachmittag, als von den Organisationen gesprochen wurde, der eigentliche Wendepunkt im Prozeß. Bekanntlich sind SA., Reichsregierung und Generalstab nicht als verbrecherische Organisationen erklärt worden, und bei SS., SD., Gestapo und politischem Führerkorps wurde die Einschränkung gemacht, daß sie zwar verbrecherisch gewesen seien, daß sich diese Erklärung aber nur auf jene Mitglieder beziehe, die von den verbrecherischen Absichten und Handlungen Kenntnis gehabt haben. Bezeugt schon dieses Urteil eine hohe Mäßigung, so wirkt es vollends erlösend, mit welcher Einsicht sich das Gericht in der Begründung ausgesprochen hat. Da heißt es, man wünsche an dem individuellen Charakter des strafrechtlichen Delikts (einem Grundpfeiler des Strafrechts überhaupt!) festzuhalten und das Odium von Massenurteilen zu vermeiden. Diesen grundsätzlichen Werten folgen einige Empfehlungen des Gerichts, die in der Praxis nicht weniger wichtig sein werden. Das Gericht hat nämlich der Folgerungen gedacht, die das Nürnberger Urteil für das Spruchkammerverfahren haben kann, und die Erwartung ausgesprochen, es möchten anschließende Prozesse gegen die Angehörigen der Verbrecherorganisationen in allen vier Zonen nach übereinstimmenden Normen geführt, es möchten außerdem die im Entnazifizierungsgesetz niedergelegten Sühnebestimmungen auch als Höchstmaß strafrechtlicher Ahndung gelten, damit niemand nach zwei Gesetzen konkurrierend bestraft werde.

*

Wird es nach solchen Erklärungen noch jemand wagen, von einem Urteil der Gewalt zu sprechen, mit dem Hintergedanken, daß es ein willkürliches oder vorgefaßtes Urteil sei? Wir haben auch schon die entgegengesetzte Meinung gehört: das Urteil überrasche, es enttäuische wohl gar durch allzugroße Milde. Wer

(Fortsetzung auf Seite 2)

Das Urteil

Zum Tode durch den Strang:

Göring	Ribbentrop
Keitel	Jodl
Rosenberg	Kaltenbrunner
Frick	Frank
Streicher	Sauckel
Seyß-Inquart	Bormann

Zu Gefängnisstrafen:

Heß:	lebenslänglich
Funk:	lebenslänglich
Raeder:	lebenslänglich
Speer:	zwanzig Jahre
Schirach:	zwanzig Jahre
Neurath:	fünfzehn Jahre
Dönitz:	zehn Jahre

Freigesprochen:

Schacht
Papen
Fritzsche

Zu milde — zu streng?

Die Urteile, die vom Nürnberger Gerichtshof im gewohnten sachlichen, ja nüchternen Rahmen, frei von jeder Sensation, selbst auf der Bank der Angeklagten, gefällt wurden, haben zum Teil Ueberraschung ausgelöst und zu lebhaften Erörterungen geführt. Nicht über die große Zahl von Todesurteilen, sondern über die Entscheidungen, die nicht auf Tod lauteten. Warum? Bei der breiten Masse des Volkes, selbst bei einer großen Zahl derer, die heute als Mitläufer gelten oder wenigstens sich selbst nur als Mitläufer fühlen, rechnete man für die meisten der Angeklagten mit einem Todesurteil. Als Schuldige an den Verbrechen, die das Nazireglime sich hatte zuschulden kommen lassen und die durch das Nürnberger Gerichtsverfahren der ganzen Welt bekannt und nicht zuletzt auch dem deutschen Volk bewiesen worden waren, und als Schuldige an dem Zusammenbruch, den die Angeklagten über das deutsche Volk gebracht haben, wurde von Göring bis Fritzsche für nahezu alle die Todesstrafe als angemessen befunden. Ueberraschend wirkten so die drei Freisprüche, von denen hier nicht die Rede sein soll, und die Urteile, die nicht auf Tod lauteten; sie seien einer näheren Betrachtung unterzogen.

Der Nürnberger Gerichtshof hatte Recht zu sprechen auf Grund der vier Anklagepunkte und kein politisches Urteil abzugeben, zumal nicht über innerpolitische deutsche Vorgänge. Nur wenn man sich das vergegenwärtigt, vermag man das einzelne Urteil richtig zu werten.

Da ist zunächst die verhältnismäßig geringe Strafe von zehn Jahren gegen Dönitz, während das Urteil gegen seinen Vorgänger im Amte des Oberbefehlshabers der Marine auf „lebenslänglich" lautet. Dabei war Dönitz zweifellos nach allem, was man von ihm weiß, der weitaus sturere Nazi, der jeden Befehl Hitlers, auch wenn er moralisch noch so bedenklich war und Kriegsverbrechen im Gefolge hatte, mit bejahender innerer Einstellung zur Ausführung weitergab, während Raeder, menschlich sicher der wertvollere, stets nur mit Widerwillen zum Werkzeug der Nazidiktatur und -kriegführung hergab — aber sich eben doch hergab. Das hätte Dönitz auch jederzeit getan, wenn er an Raeders Posten gestanden hätte. Aber zu seinem Glücke wurde er in das höchste verantwortliche Amt erst berufen, als die Angriffskriege schon vorbereitet waren. Raeder deckte Hitlers Angriffskriege mit seinem Namen und dafür hat er für den Rest seines Lebens zu büßen. Denn nicht die politische Einstellung des einzelnen stand unter Anklage, sondern gerade bei den leitenden Offizieren ihr Anteil an der Verschwörung gegen den Weltfrieden und an der Planung eines Angriffskrieges. Zugute gehalten wurde Dönitz — und hier zeigt sich vielleicht am augenfälligsten die geradezu erstaunliche Objektivität des Gerichtshofes —, daß die Regeln für die Führung des U-Boot-Krieges nicht nur von ihm, sondern, und zwar vor ihm, auch von der britischen und amerikanischen Marine verletzt worden waren. Ein Abkommen, das der Vertragspartner nicht einhält, bindet mich auch nicht mehr, ist der Standpunkt, den das Gericht, seine streng juristische Einstellung beweisend, zugunsten der deutschen Marine und des U-Boot-Befehlshabers Dönitz eingenommen hat.

Ueberraschend wirkte auch die Strafe gegen Neurath, der mit 15 Jahren davon kam. Bei ihm hätte man sich nicht gewundert, wenn auch ihn die Todesstrafe getroffen hätte. Denn als Protektor von Böhmen und Mähren trug er die Verantwortung für viele Verbrechen, die am tschechoslowakischen Volke begangen wurden. Wobei man allerdings nicht übersehen darf, daß die schwersten Greueltaten, so die Rache an Lidice und seiner unschuldigen Bevölkerung, erst später unter Heydrich und Frank verübt wurden. Aber Neurath büßt mit seiner Strafe den großen politischen Fehler seines Lebens, daß er sich, nachdem er als Außenminister die weitere Verantwortung für Hitlers auf den Krieg abzielende Politik abgelehnt hatte und zurückgetreten war, als Protektor nochmals der verbrecherischen Gewaltpolitik Hitlers zur Verfügung stellte. Das hatte ein Mann wie Neurath nicht nötig, er hätte sich wirklich endgültig aus der Politik des Dritten Reiches zurückziehen können. Auch falscher Ehrgeiz oder Mangel an politischem Fingerspitzengefühl rächen sich bei einem Politiker, zumal wenn die Politik in den Abgrund führt.

Verglichen mit Dönitz und Neurath muten die 20 Jahre Gefängnis für Schirach und Speer verhältnismäßig hoch an; bei ihnen war man geneigt, anzunehmen, daß sie glimpflicher als Neurath davonkamen. Schirach, der bei der Urteilsbegründung wie ein blasses, schüchternes Mädchen unter den übrigen Angeklagten saß, und Speer hatten durch ihr freimütiges Auftreten und durch ihr Abrücken von den Gewaltmethoden ihres einstigen „Führers" doch so etwas wie Sympathie erweckt, so man von Sympathie sprechen darf gegenüber diesen ersten Helfershelfern der Hitlerischen Tyrannei. Bei der Bewertung des Strafmaßes gegen beide muß man die schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit berücksichtigen, die unter ihrer Verantwortung begangen wurden. Beide standen an höchster Stelle des Dritten Reiches, der eine als Gauleiter von Wien, der andere als Rüstungsdiktator. Schirach trägt die Schuld an der Vernichtung der Wiener Juden, und niemand wird glauben, daß er über das Schicksal, das sie im „Ghetto des Ostens" erwartete, nicht im Bilde war. Speer führte das Zwangsarbeitsprogramm durch, das, wie noch nie in der neueren Geschichte der Völker, die Menschenrechte mit Füßen trat, Hunderttausende nicht nur als Ware behandelte, sondern sie Siechtum und Tod auslieferte. Ueber das Martyrium, das diesen erpreßten Rüstungsarbeitern aus den unterjochten Völkern widerfuhr, war sich Speer im klaren; sein besseres Ich sträubte sich gegen dieses Barbarentum und suchte zu mildern, was ihm jetzt, das Urteil mildernd, auch angerechnet wurde. Nicht wie Sauckel, der ihm die Zwangsarbeiter brutal zusammentrieb, hat er den Kopf verwirkt. Dafür daß er sich gegen seine innere Ueberzeugung Hitler und dessen totaler Kriegsführung zur Verfügung stellte und nicht den Mut aufbrachte, frühzeitig und rechtzeitig diesen Gewaltmethoden den Rücken zu kehren, muß er zwanzig Jahre seines Lebens Sühne tun. Auf daß die Menschheit möglichst für immer abgeschreckt werde von Verbrechen gegen Kriegsrecht und Menschlichkeit.

—gg.

Anfechtungsschriften und Gnadengesuche

Unterschiedliche Haltung der Verurteilten

Nürnberg, 3. Okt. (Dana)

Nach Angabe der Verteidigung wird Keitel benachrichtigen, daß sein Urteil, das auf Tod durch den Strang lautet, in „Tod durch Erschießen" umgeändert wird.

Die Verteidiger Ribbentrops, Sauckels und Seyß-Inquarts werden Gnadengesuche einreichen.

Dr. Alfred Seidel, der Verteidiger der Angeklagten Heß und Frank, wird im Falle Heß die Aufhebung des Urteils beantragen, da Heß seiner Meinung nach aus Grund der Urteilsbegründung nicht mit der vom Gericht verkündeten Strafe belegt werden dürfe. Für seinen Mandanten Frank wird er ein Gnadengesuch einreichen.

Der Verteidiger der Angeklagten Schirach und Funk, Dr. Fritz Sauter, erklärte, er wolle jetzt noch kein Gnadengesuch einreichen, da er vor allem im Falle Schirach das Urteil für außerordentlich weise, richtig und mäßig halte. Wenn er überhaupt ein Gnadengesuch einreichen werde, so wolle er dies zu einem viel späteren Zeitpunkt tun.

Dr. Otto Kranzbühler, der Verteidiger des Angeklagten Dönitz wird das Urteil nach Möglichkeit angreifen, da zehn Jahre Gefängnis „noch zu viel seien für einen Mann, den man für unschuldig hält".

Dr. Stahmer, der Verteidiger Görings, wird erst mit seinem Klienten sprechen, da er sich noch nicht im klaren darüber ist, ob Göring ein Gnadengesuch wünscht.

Das gleiche trifft für Dr. Marx, den Verteidiger Streichers, zu, der von seinem Klienten bis jetzt den Eindruck hat, daß er den Tod einer langen Freiheitsstrafe vorziehen werde.

*

Die verurteilten Naziführer zeigten auch am Mittwoch während der Sprechzeit mit ihren Anwälten keine auffallende Erregung. Die meisten von ihnen schienen keine besonders unruhige Nacht verbracht zu haben und verhandelten ohne starke Anteilnahme mit den Verteidigern über die Abfassung von Gnadengesuchen und Anfechtungsschriften gegen das Urteil an den Alliierten Kontrollrat.

Speer, der seine Verurteilung zu 20 Jahren Gefängnis für völlig gerechtfertigt erklärte, bat seinen Anwalt Dr. Flächsner in einem langen Gespräch, kein Gnadengesuch für ihn einzureichen. Ein solcher Prozeß hätte schon im Jahre 1919 geführt werden müssen, sagte er, denn hätte mancher der Ministerialbeamten in diesem Krieg nicht so unverantwortlich gehandelt. Obwohl er selber geglaubt habe, nur seine Pflicht zu tun, setzte Speer hinzu, sei es doch „gut und gerecht", daß das Gericht in der Frage der Zwangsverschleppung ausländischer Arbeiter so streng geurteilt habe, denn sein (Speers) eigenes Schicksal sei unwesentlich gegenüber der gewaltigen Bedeutung, die die Verurteilung der Zwangsarbeit für die Zukunft Deutschlands und der Welt habe.

Kaltenbrunner stritt dagegen in seiner zweistündigen Auseinandersetzung mit seinem Anwalt Dr. Kurt Kaufman die Berechtigung des gegen ihn gefällten Todesurteils ab. Er bezeichnete wie schon in seiner Aussage, fast alle gegen ihn vorliegenden Beweisstücke als erlogen und erklärte: „Bei allem, was mir heilig ist: Ich war nie in Mauthausen."

Die ebenfalls zum Tode verurteilten Keitel, Frick und Ribbentrop erklärten, keinen Wert auf ein Gnadengesuch zu legen. Ihre Anwälte halten es jedoch für ihre Pflicht, ein solches einzureichen, während Dr. Sauter, der Verteidiger von Funk und Schirach, von einem Gnadengesuch auf Wunsch seiner Klienten vorläufig absehen und lediglich die „Unrichtigkeit" einiger Punkte der Urteilsbegründung in einer Eingabe an den Kontrollrat „richtigstellen" will. Jodl legte kein Interesse an den Tag und überließ die Entscheidung über die Einreichung eines Gnadengesuches seiner Frau, die während des Prozesses als Sekretärin seines Anwalts, Professor Franz Exner, tätig war. Frau Jodl hat bereits eine Eingabe an General Eisenhower und Feldmarschall Montgomery gerichtet, in der sie diese bittet, das an den Kontrollrat gerichtete Gnadengesuch Professor Exners für Jodl zu unterstützen.

Dr. Stahmer, der Anwalt Görings, verließ am Mittwoch morgen direkt nach einer Unterredung mit Göring den Justizpalast, um zu Frau Emmi Göring zu fahren.

Hinrichtung am 16. Oktober?

Nürnberg, 3. Okt. (SZ, Dana, AP)

Soweit die Gnadengesuche abgelehnt werden, sollen die Hinrichtungen nach einer Entscheidung des Kontrollrates am 16. Oktober stattfinden. Dana meldet, daß die Vollstreckung wahrscheinlich in Nürnberg durchgeführt werde.

Als Berichterstatter werden nach Bekanntgabe des Kontrollrats zur Hinrichtung nur je zwei Vertreter der vier Besatzungsmächte zugelassen. Das Komitee der internationalen Korrespondenten hat beschlossen, die Berichte aller acht Korrespondenten als gemeinsames Nachrichtenmaterial zu betrachten. Es sollen davon Uebersetzungen in drei oder vier Sprachen angefertigt werden. Das Material wird allen Nationen zur Verfügung stehen.

Gefesselt im Sprechzimmer

Die 18 verurteilten Kriegsverbrecher wurden am Dienstag zum erstenmal gefesselt in das Sprechzimmer des Justizpalastes geführt, in dem sie weiterhin, wie schon während des Prozesses, täglich mit ihren Anwälten sprechen dürfen. Die Verurteilten sind mit Handschellen an die sie begleitenden Wachposten gefesselt, tragen jedoch an Stelle von Gefangenenkleidung immer noch ihre eigenen Anzüge.

Communiqué des Alliierten Kontrollrates

Berlin, 3. Okt. (Dana)

Der Alliierte Kontrollrat hat folgende Richtlinien im Zusammenhang mit den Urteilen des Internationalen Militärgerichtshofes angenommen:

1. Alle Protokolle über den Nürnberger Prozeß sollen zur Verfügung des Justizdirektoriums des Alliierten Kontrollrates gehalten werden.

2. Eventuelle Gnadengesuche von zum Tode verurteilten Angeklagten sind an den Alliierten Kontrollrat zu richten und innerhalb von vier Tagen nach der Urteilsverkündung dem Sekretariat des Internationalen Militärgerichtshofes zuzustellen.

3. Der Alliierte Kontrollrat ernennt einen Viermächte-Ausschuß, der für die Vollstreckung der Urteile des internationalen Militärgerichtshofes verantwortlich ist. Dem Ausschuß gehören vier militärische Befehlshaber, einer aus jeder Zone, an.

4. Das Finanzdirektorium des Alliierten Kontrollrates wird damit beauftragt, Vorbereitungen zur Durchführung derjenigen Urteile zu treffen, in denen die Einziehung des Vermögens der Angeklagten verfügt wird.

Die Freigesprochenen werden verhaftet

Nürnberg, 3. Okt. (Dana)

Die Nürnberger deutsche Kriminalpolizei umstellte am Donnerstag früh den Justizpalast und besetzte alle Ausgänge, um die vom internationalen Gerichtshof freigesprochenen Schacht, Papen und Fritzsche beim Verlassen des Gebäudes zu verhaften. Der Verhaftungsbefehl wurde vom Hauptankläger der Spruchkammer I in Nürnberg erlassen, da die drei ehemaligen Angeklagten unter die Gruppe der Hauptschuldigen des Denazifizierungsgesetzes fällen.

Wie der Hauptankläger der Nürnberger Spruchkammer I erklärte, ist die Spruchkammer laut Artikel 29 des Denazifizierungsgesetzes zuständig, da in diesem Falle die behördliche Verwahrung der ehemaligen Angeklagten im Nürnberger Justizpalast als Wohnsitz anzurechnen ist.

Begründung der sowjetischen Stellungnahme

Nürnberg, 3. Okt. (Dana)

Generalmajor I. T. Nikitschenko, der russische Hauptrichter beim internationalen Militärtribunal in Nürnberg, hat sich dem Urteil der amerikanischen, britischen und französischen Richter in Bezug auf den Freispruch der Angeklagten Schacht, von Papen, Fritzsche, die angeklagte Reichsregierung und Generalstab und OKW. sowie dem Urteil gegen Heß nicht angeschlossen.

Um Irrtümer zu vermeiden, sei festgestellt, daß der russische Richter seine „abweichende Meinung" zwar dargestellt und begründet, sich aber trotzdem der Entscheidung des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg gebeugt hat.

In einem als Anhang zum Urteil erscheinenden Schriftsatz hat der russische Richter seine Meinung, die jedoch keinen Einfluß auf das gefällte Urteil hat, wie folgt begründet:

Die vom Gericht erreichte Entscheidung entspreche nicht den Tatsachen und beruhe auf inkorrekten Schlußfolgerungen.

Im Falle Schacht habe der ehemalige Reichsbankpräsident und Reichswirtschaftsminister „bewußt und

(Fortsetzung auf Seite 3)